

Mandat na AUSCHEN

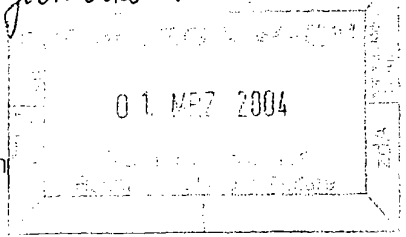
- 937 bei PTBI Kojona

Anfertigung!

Gekocher sollte hülle

Az.: 7a L 224/04.A

Beschluss



In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro [redacted] 144877 (4)

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nagler und andere,  
II. Hagen 7, 45127 Essen,  
Gz.: 2003-461-2.na,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, [redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 7a. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

am 24. Februar 2004

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht [redacted]

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen mitzuteilen, dass vorläufig Vollzugsmaßnahmen zur Abschiebung der Antragstellerin nicht ergehen dürfen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der dem Tenor entsprechende Antrag hat Erfolg, weil die Antragstellerin zumindest jetzt (§ 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -) einen Sachverhalt vorträgt, der es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lässt, dass hinsichtlich ihrer Person aus Gesundheitsgründen individuelle Abschiebungshindernisse i.S. von § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes - AuslG - bestehen.

Grundlage dieser - im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur summarisch möglichen - Einschätzung ist der Umstand, dass aufgrund der Bescheinigung der Abteilung Psychotherapeutische Medizin der Rheinische Kliniken Düsseldorf vom 27. Januar 2004 davon ausgegangen werden muss, dass die Antragstellerin an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Diese Krankheit kann aber im Kosovo nicht angemessen behandelt werden.

Vgl.: Sachverständigengutachten der Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Dr. med. Susanne Schlüter-Müller aus Frankfurt für das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 29. Juli 2003 zu der Frage, wie der Stand der medizinischen Versorgung - z.B. Krankenhausplätze, Fachärzte, verfügbare Medikamente, psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten, sonstige Behandlungsformen - im Bereich seelischer Erkrankungen, insbesondere bei posttraumatischen Belastungsstörungen im Kosovo ist.

Zwar bestehen nach wie vor Zweifel an der Richtigkeit der Diagnose und der Schwere der Erkrankung (vgl. die Beschlüsse im ursprünglichen Eilverfahren 7a L 1037/03. A vom 10. Juli und 5. September 2003). Mit der Hilflosigkeit, die die Antragstellerin bei ihrer Anhörung am 20. Februar 2003 im Folgeverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Dortmund gezeigt hat, verträgt sich auch nicht der Eindruck, den die Beschreibung ihres Auftretens gegenüber den Ärzten hinterlässt, die in der Kinderklinik Gelsenkirchen ihren Sohn Muhamarem wegen psychischer Auffälligkeiten behandelt haben (vgl. den Bericht des Ärztlichen Leiters der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Kinderklinik Gelsenkirchen Dr. med. Th. Dirksen und des Oberarztes der Abteilung Dipl.-Psych. G. Franke vom 1. Oktober 2003, Verwaltungsvorgänge der Ausländerbehörde, Bl. 222 ff BA 3 zu 7a K 2157/03.A). Dort hat sie aktiv mitgewirkt und war sehr gut in


der Lage, reflektiert und differenziert über ihre eigene und die Situation ihrer Familie zu berichten.

Angesichts der jetzt vorgelegten Bescheinigung vom 27. Januar 2004 und der darin attestierten Schwere des Krankheitsbildes und der Gefahr von Retraumatisierung und Chronifizierung des Leidens bei erzwungener Rückkehr in den Kosovo ist jedoch gleichwohl der Erlass der einstweiligen Anordnung geboten, um mögliche erhebliche Gesundheitsgefahren von der Antragstellerin abzuwenden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Diagnose von dem Leitenden Oberarzt der Abteilung Psychotherapeutische Medizin der Rheinischen Kliniken Düsseldorf Privatdozent Dr. med. Johannes Kruse und dem selbst aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Dr. Dipl.-Psych. (HR) Majda Cavka verantwortet wird, die sich zudem auf eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Menschen und Menschen aus Krisengebieten berufen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 der Zivilprozessordnung und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Ausgefertigt  
Gelsenkirchen, 27. FEB. 2004  
  
Verwaltungsangestellte  
als Gültigkeitsbeamten der Geschäftsstelle

